

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Überbrückungshilfe Phase III Plus und Neustarthilfe Plus

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen

Die Förderprogramme Überbrückungshilfe Phase III und Neustarthilfe sind am 30.06.2021 ausgelaufen. Für Unternehmen, die im Zeitraum Juli bis Dezember Corona-bedingte Umsatzrückgänge verzeichnen, wurden mit der Überbrückungshilfe Phase III Plus und der Neustarthilfe Plus Anschlussprogramme vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 geschaffen. **Die Antragsfrist wurde nochmals bis zum 31.03.2022 verlängert.** Die Förderbedingungen sind denen der Überbrückungshilfe Phase III und der Neustarthilfe sehr ähnlich, die Kriterien zur Beurteilung, ob ein Corona-bedingter Umsatzeinbruch vorliegt, wurden jedoch verschärft. Nachfolgend informieren wir Sie gerne über die Förderbedingungen der Überbrückungshilfe Phase III Plus und der Neustarthilfe Plus.

Überbrückungshilfe Phase III Plus

Fördervoraussetzungen:

Die Überbrückungshilfe Phase III Plus kann wie die bisherigen Überbrückungshilfeprogramme von Unternehmen beantragt werden, die wirtschaftlich am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 oder 30. Juni 2021 mindestens einen Vollzeitbeschäftigten haben bzw. kann von Soloselbständigen im Haupterwerb beantragt werden (im Jahr 2019 oder im Januar oder Februar 2020 mind. 51% der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit).

Die Überbrückungshilfe Phase III Plus kann für jeden Monat im Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 beantragt werden, in dem ein Umsatzrückgang im Vergleich zum Referenzmonat 2019 (oder bei kleinen Unternehmen im monatlichen Jahresdurchschnitt 2019) von mindestens 30% vorliegt. Eine Förderung setzt voraus, dass die Umsatzrückgänge Corona-bedingt sind. Nicht Corona-bedingt sind Umsatzeinbrüche aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung, aufgrund von Liefer- und Materialengpässen, aufgrund von Betriebsferien und wenn sich die Umsätze und Zahlungseingänge lediglich zeitlich verschieben. Die Corona-bedingtheit ist vom Antragssteller zu versichern und soweit wie möglich darzulegen.

Neu eingeführt wurde eine Sonderregelung, die jedoch ausschließlich für den Zeitraum 01.11. – 31.12.2021 gilt:

- Die Überbrückungshilfe Phase III Plus kann für diese Monate ausnahmsweise auch beantragt werden, wenn eine freiwillige Schließung oder die Einschränkung des Geschäftsbetriebs erfolgt, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre.
- Der prüfende Dritte ist verpflichtet, die vom Antragssteller dargelegten wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung oder der Einschränkung des Geschäftsbetriebs auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu prüfen und zu seinen Unterlagen zu nehmen.

Förderhöhe:

Die Förderhöhe bleibt abhängig vom Umsatzrückgang im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 im Vergleich zum jeweiligen Monat des Jahres 2019:

Umsatzeinbruch	Förderhöhe
≥ 30 % und < 50 %	bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten
≥ 50 % und ≤ 70 %	bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten
> 70 %	bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten

Eigenkapitalzuschuss:

Wie bereits bei der Überbrückungshilfe Phase III wird ein Eigenkapitalzuschuss ab dem dritten Monat, in dem ein Umsatzrückgang von mindestens 50% vorlag, gezahlt. Sofern bereits Überbrückungshilfe Phase III beantragt wurde, werden die Monate mit entsprechenden Umsatzrückgängen aus November 2020 bis Juni 2021 hierbei mitgezählt, die Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Bei beantragter November- und Dezemberhilfe gelten diese Monate bereits als Zählmonate, der Umsatzrückgang i.H.v. 50% wird angenommen.

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Überbrückungshilfe Phase III Plus und Neustarthilfe Plus

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen

Der Eigenkapitalzuschuss wird prozentual von der Summe der Fixkostenerstattung nach Nummern 1 bis 11 in folgenden Höhen gezahlt:

Umsatzrückgang von mindestens 50% in	Eigenkapitalzuschuss in % der Fixkostenerstattung
Drei Monaten	25
Vier Monaten	35
Fünf oder mehr Monaten	40

Restart-Prämie (auch Personalkostenhilfe genannt)

Die Restart-Prämie kann nur für die Monate Juli bis September 2021 als Alternative zur Personalkostenpauschale (=20% der Fixkosten aus Nr. 1 bis 11; wurde bei den bisherigen Überbrückungshilfen bereits gewährt) beantragt werden, sofern für den jeweiligen Monat eine Förderberechtigung vorliegt (Umsatzrückgang, s.o.)

Die Restart-Prämie gewährt einen Zuschuss zu steigenden Personalkosten durch die Zurückholung von Personal aus der Kurzarbeit, durch Neueinstellung (sozialversicherungspflichtig) oder die Ausweitung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften, Übernahme von Auszubildenden, nicht Lohnerhöhung).

Bezuschusst wird die Differenz der tatsächlichen Personalkosten in den Monaten Juli bis September 2021 (maximal in Höhe der tatsächlichen Personalkosten in dem jeweiligen Monat in 2019) zu den Personalkosten im Referenzmonat Mai 2021.

Folgende Zuschüsse werden im Rahmen der Restart-Prämie gezahlt:

Personalkostendifferenz	Restart-Prämie
Juli 2021 – Mai 2021	60 %
August – Mai 2021	40 %
September – Mai 2021	20 %

Förderfähige Fixkosten:

1.	Mieten und Pachten
2.	weitere Mietkosten
3.	Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4.	50% der Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
5.	Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6.	Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung und Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV
7.	Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8.	Grundsteuern
9.	Betriebliche Lizenzgebühren
10.	Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11.	Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe Phase III Plus anfallen.
12.	Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten Nr. 1 - 11 berücksichtigt, alternativ kann die Restart-Prämie in Anspruch genommen werden, s.u.
13.	Kosten für Auszubildende
14.	bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis max. 20.000 Euro pro Monat
15.	Marketing- und Werbekosten, bis max. i.H. der Ausgaben im Jahr 2019 (bereits angesetzte Kosten bei ÜH III mit einberechnet)
16.	Ausgaben für Hygienemaßnahmen
17.	Investitionen in Digitalisierung (z.B. Online-Shop) bis max. 10.000 Euro im Förderzeitraum
18.	Gerichtskosten bei Restrukturierung oder Sanierung nach StaRUG bis 20.000 Euro pro Monat

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Überbrückungshilfe Phase III Plus und Neustarthilfe Plus

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen

Voraussetzungen zum Ansatz von Fixkosten

- Vertragliche Fälligkeit gem. Rechnungsstellung im Förderzeitraum (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen), Ausnahme bei Kosten für die Antragsstellung (hier Ansatz der geschätzten Kosten).
- Begründung vor dem 01. Juli 2021. Nach dem 01. Juli 2021 nur förderfähig, wenn betriebsnotwendig.
- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen, Investitionen in die Digitalisierung und Ausgaben für Hygienemaßnahmen sind nur förderfähig, wenn die entsprechende Maßnahme **explizit** in den FAQ's enthalten ist
- Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind nicht förderfähig

WEITERES VORGEHEN:

Eine Antragsstellung für die Überbrückungshilfe Phase III Plus ist noch bis zum 31.03.2022 möglich.

Das Antragsverfahren kann nur über die schon bekannten Berufsgruppen (Steuerberater, Rechtsanwälte, etc.) erstellt werden; wie gewohnt unterstützen wir Sie sehr gerne dabei und berechnen diese Tätigkeit zu den Ihnen bekannten Konditionen.

Die Kosten für die Beantragung sind förderfähig gem. Nr. 11 der Liste der Fixkosten. Sie erhalten somit die Kosten für die Beantragung abhängig vom Umsatzrückgang anteilig oder vollständig erstattet.

Sofern Sie eine Prüfung der Antragsvoraussetzungen und die Erstellung des Antrags durch uns wünschen, geben Sie uns bitte bis zum 15. Februar 2022 eine Rückmeldung per E-Mail. Wir dürfen darauf hinweisen, dass eine Prüfung der Antragsvoraussetzungen nur dann durch uns erfolgt, wenn uns eine entsprechende Beauftragung dazu vorliegt.

Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist („Fallbeil“), sodass nach dem 31.03.2022 kein Antrag mehr gestellt werden kann und damit ggf. bestehende staatliche Fördermöglichkeiten endgültig verloren sind.

Sofern Sie eine Prüfung und ggfs. Beantragung wünschen, kontaktieren Sie uns gerne. Bitte wenden Sie sich an den entsprechenden für Sie zuständigen Sozietätspartner.

Mit den besten Grüßen, Ihre **Schlichting & Mertens - Steuerberater.**

Stand 11. Januar 2022